

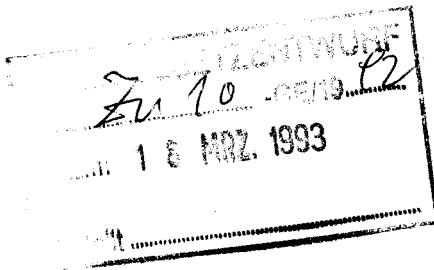
23/SN-284/ME
1 von 12

BUNDESKANZLERAMT
REPUBLIK ÖSTERREICH
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15 2952

To:

ZH PARLAMENTSDIREKTION



From:

PAWERA Hardo
BKA II/A/6/A
USA WIEN
53115/

Subject: Pensionsreform (Nachtrag)

Number of pages in document: 11

Transmission starts with page: 1

If you need pages to be sent again, please call: 53115/

Date: 3.03.93 14:39:38

- 1 -

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhauspl. 2
Tel. (0222) 531 15/0
DUR: 0000019

Überausinformation per FAX

(Kanzleimäßige Abfertigung erfolgt gleichzeitig)

GZ 920.800/3-II/A/6/a/93

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion U
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband

Pawera 2378

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Nachtrag zum Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Beilage einen Nachtrag
zu dem mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 am 8. Februar 1993
eingeleiteten Begutachtungsverfahren.

- 2 -

Der ursprünglich übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden, schlug für die Übernahme des Systems der Nettoanpassung zwei Varianten vor. Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde nun in einer Verhandlungsrunde am 25. Februar 1993 Einvernehmen insbesondere über den Wortlaut einer Zielbestimmung für eine "Gleichwertigkeitsregelung" erzielt.

Der nunmehr übermittelte Teilentwurf sieht somit für das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten des Bundes Regelungen vor, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung im Sinne dieser Zielbestimmung gleichwertig sind. Der Bundesregierung und dem Bundeskanzlers wird die Rechtspflicht aufgetragen, die Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Hierbei wird allenfalls auf ein entsprechendes Gutachten zurückgegriffen werden können.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, daß auch für den zusätzlichen Entwurf um Stellungnahme bis längstens

10. März 1993

ersucht wird.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen, daß gegen den Teilentwurf kein Bedenken bestehen.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundeskanzleramt davon zu verständigen.

Die übrigen Inhalte des Begutachtungsentwurfes bleiben weiterhin für eine Stellungnahme offen. Auch wird nochmals um Stellungnahmen zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetztes und zum Vorschlag ersucht, auch für Beamte eine Abfertigung einzuführen.

2. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.U. BÖHM

- 3 -

Beilage 1

zu GZ. 920.800/3-II/A/6/a/93

Der mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 vom 8. Februar 1993 vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden, wird wie folgt ergänzt:

Zu Artikel I Z 6 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit
1. Juli 1993) tritt folgende Textierung:

"6. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIIA eingefügt:

'ABSCHNITT IIIA
Pensionssicherungsbeitrag

§ 13a. (1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges gemäß § 41 Abs. 2 und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern oder zu erhöhen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der Erhöhung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956, soweit dessen Höhe 10 % überschreitet und

- 4 -

3. Unterschiede zwischen der Erhöhung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 13b. (1) Die Bundesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 13a auf Antrag des Bundeskanzlers durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Bundeskanzler kann vor der Stellung eines Antrages ein Gutachten sachkundiger Personen über die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages im Sinne des § 13a einholen.

§ 13c. (1) Sofern ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde, haben der Beamte des Ruhestandes, seine Hinterbliebenen und seine Angehörigen von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die nach diesem Bundesgesetz ausbezahlt werden, diesen monatlich im voraus zu entrichten. Die Haushaltszulage und die Ergänzungszulage bleiben hiebei außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den nach Abs. 1 beitragspflichtigen Teilen des Ruhe- oder Versorgungsbezuges entsprechen. Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die laufenden Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschreiten. ""

- - -

- 5 -

Beilage 2

zu GZ. 920.800/3 - II/A/6/a/93

U o r b l a t t
(N A C H T R A G)

(zum ergänzten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden - Pensionsreform-Nouelle)

Probleme:

Die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen und die der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind derzeit verschieden geregelt. Diese unterschiedlichen Regelungen sind jedoch historisch, nicht aber aus dem heute allgemein anerkannten Gedanken der Alterssicherung verständlich. Allen Systemen ist nämlich gemeinsam, daß sie erhebliche budgetäre Zuschüsse erfordern. Bei in der Vergangenheit manchmal erfolgten höheren Anpassungen der Beamtenpensionen wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß diese, soweit ihr Aufwand die von den Beamten geleisteten Pensionsbeiträge übersteigt (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Bund gleichzeitig Dienstgeber ist und damit den einem Dienstgeberbeitrag entsprechenden Anteil ebenfalls selbst zu tragen hat), zur Gänze aus dem Budget, also aus Steuermitteln, finanziert werden. Da auch für die gesetzliche Pensionsversicherung eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen ist, wird häufig gegen eine Finanzierung verschieden hoher Pensionsanpassungen aus Steuermitteln argumentiert.

Ziel:

Einführung einer Regelung, die die Gleichwertigkeit zwischen der Anpassungen (Erhöhungen) der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der

- 6 -

gesetzlichen Pensionsversicherung herstellt.

Inhalt:

Dem Bundeskanzler und der Bundesregierung wird die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Dies hat gegebenenfalls durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages zu erfolgen. Dieser Beitrag ist allerdings nur insofern und insoweit festzusetzen, als dies zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit zwischen der Erhöhung der Beamtenpensionen und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung notwendig ist. Der Bundeskanzler kann bei Bedarf ein entsprechendes Gutachten sachkundiger Personen einholen.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Auch die nunmehr vorgestellte Reformmaßnahme wird zu Mehreinnahmen des Bundes führen.

- 7 -

N A C H T R A G Z U D E N

E r l ä u t e r u n g e n

A l l g e m e i n e r T e i l

Gegenstand des vorliegenden Nachtrages zu dem mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 übermittelten Nouellenentwurf ist die konkrete Umsetzung des in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 im Kapitel "Strukturreform der Pensionsversicherung" angekündigten Vorhabens für den Bereich des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes: "Als Vorgriff auf diese Strukturreform werden in Hinkunft die laufenden Pensionserhöhungen für die verschiedenen Systeme im Gleichklang erfolgen."

Diesem Vorhaben entspricht auch die, in der Regierungsvorlage zur 51. Nouelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, enthaltene Bedingung für das Inkrafttreten des neuen Anpassungssystems: "... mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Uersorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung - §§ 108 bis 108 1 ...) zumindest gleichwertig sind, ..." Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Ausschuß für Arbcit und Sozialco des Nationalrates am 19. Februar 1993 beschlossen und dem Plenum des Nationalrates zur weiteren Behandlung zugemittelt.

Das neue System der Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung soll sicherstellen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen der Personen, die eine Eigenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge im Gleichklang mit dem sozialversicherungspflichtigen Pro-Kopf-Einkommen der Uersicherten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pensionsversichert sind, nach Abzug der Sozialausgaben entwickelt.

In einer Verhandlungsrounde wurde am 25. Februar 1993 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Gleichwertigkeit der Pensionserhöhungen mit der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung, durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages im Sinne des nunmehr vorliegenden Entwurfes herzustellen.

Der Pensionssicherungsbeitrag soll nunmehr, der im laufenden Begutachtungsverfahren bereits vorgestellten

- 8 -

Variante B folgend, allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen beider Systeme ausgleichen. Dazu wird dem Bundeskanzler und der Bundesregierung die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Gleichwertigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, daß in zwei verschiedenen Systemen der Alterssicherung, nämlich der gesetzlichen Pensionsversicherung auf der einen Seite und dem Pensionsrecht der Beamten auf der anderen Seite, im Ergebnis Gleiches erreicht werden soll. Als Ergebnis wird angestrebt, daß die finanziellen Auswirkungen der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und die Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zusammen mit einem allenfalls festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrag für beide Pensionistengruppen gleich sind.

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist daher nur aufgrund folgender Kriterien zu ermitteln:

1. dem jeweiligen Unterschied zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen,
2. den Veränderungen des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und
3. den Jahren, in denen der Prozentsatz der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung höher ist, als die Erhöhung der Beamtenpensionen.

Wie die Variante B des Begutachtungsentwurfes ist dieser Nachtrag nur für das Pensionsgesetz 1965 ausgeführt. Eine entsprechende Ausformulierung für die sonstigen Gesetze, die die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes regeln, wird dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens vorbehalten. Die legistische Umsetzung würde nämlich ebenfalls zahlreiche Verweisungsanpassungen, die Einfügung entsprechender Bestimmungen in den Nebengesetzen sowie den Wegfall des im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Art. XU bedeuten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des nunmehr übermittelten Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-UG.

EG-Normen werden auch durch die nunmehr vorgestellten Regelungen nicht berührt.

- 9 -

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art. I Z 6 in der Fassung des im nunmehrigen Nachtrag zum Begutachtungsverfahren vorgelegten Gesetzesentwurfes (Abschnitt IIA des Pensionsgesetzes 1965):

§ 13a Abs. 1 enthält die Zielbestimmung für die Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhiggenüßfähigen Monatsbezuges aufgrund einer allgemeinen Bezugserhöhung für die Beamten des Dienststandes und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dieses System wird durch die §§ 108 bis 1081 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der Fassung der 51. Nouelle, neu geregelt. Dieses neue einheitliche Anpassungssystem wird als "Nettoanpassung" bezeichnet.

§ 13a Abs. 2 legt fest, daß die in diesem Bereich angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages herzustellen ist. Damit wurde im System des Beamtenpensionsrechtes eine gleichwertige, das heißt im Ergebnis gleiche Regelung gefunden. Ein Pensionssicherungsbeitrag ist nur festzusetzen, wenn es zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit notwendig ist. Die Wortfolge "bei Bedarf" bedeutet, daß keine Festsetzung oder Änderung des Pensionssicherungsbeitrages erfolgt, wenn eine Gleichwertigkeit auch ohne Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages gegeben ist.

§ 13a Abs. 3 regelt die Kriterien, an denen die Gleichwertigkeit zu messen ist und die andererseits die Höhe eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bestimmen. Die in den Z 1 bis 3 beschriebenen Kriterien sind als taxative Aufzählung jener Umstände zu verstehen, die bei der Ermittlung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages heranzuziehen sind.

Die Kriterien der Z 1 und 3 finden Eingang in die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages, wenn sie auf Entwicklungen zurückgehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten. Z 2 legt hingegen fest, daß alle Veränderungen des Pensionsbeitrages, der von den aktiven Beamten zu leisten ist, in die Bemessung eines Pensionssicherungsbeitrages einfließen, sofern dieser über den Prozentsatz von 10% hinaus erhöht wird. Diese Kriterien sind somit der Maßstab für die gleichwertige Umsetzung des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in das System des geltenden Pensionsrechtes

- 10 -

der Beamten: Die Z 1 und 3 sind als Äquivalent für die (neuen) Regelungen zur Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionen aus der (gesetzlichen) Pensionsversicherung (§ 108f ASVG i.d.F. der 51. Nouelle) zu sehen, Z 2 als Äquivalent für den (ebenfalls neuen) Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 ASVG i.d.F. der 51. Nouelle).

§ 13b Abs. 1 sieht vor, daß ein allfälliger Pensionssicherungsbeitrag und dessen Höhe gemäß der im § 13a vorgegebenen Kriterien von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist. Den Antrag zur Erlassung einer solchen Verordnung stellt der Bundeskanzler.

Eine allgemeine Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten löst automatisch auch eine Erhöhung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges gemäß § 42 Abs. 2 des Pensionsgesetzes aus. Im Sinne des § 13a wird eine Verordnung über die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages daher in der Regel zugleich mit jenem Bundesgesetz in Kraft zu treten haben, das die allgemeine Bezugserhöhung zum Inhalt hat. Den bisherigen Gepflogenheiten folgend wird der Bundeskanzler den Entwurf der Verordnung den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zur Kenntnis bringen. Aufgrund der Formulierung des § 13a kann aber der Inhalt der Verordnung nicht Gegenstand von Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sein, wie es etwa allgemeine Besoldungsverhandlungen sind.

Wurde bereits ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, wird zu ermitteln sein, inwieweit dieser zu vermindern oder zu erhöhen ist. Macht eine neuerliche allgemeine Bezugserhöhung es weiterhin notwendig, einen Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen, wird der Prozentsatz des neu festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrages dem jeweils zuletzt festgesetzten Pensionssicherungsbeitrag hinzuzuzählen sein. Im umgekehrten Fall wird sich der Pensionssicherungsbeitrag entsprechend zu verringern haben.

§ 13b Abs. 2 ermächtigt den Bundeskanzler, vor der Befassung der Bundesregierung ein Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten kann lediglich die zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 13a notwendigen mathematischen Berechnungen zum Gegenstand haben. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird in weiterer Folge Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages sein.

Es ist daran gedacht, als sachkundige Personen vor allem Experten heranzuziehen, die aus dem Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. aus dem Bereich der Technischen Mathematik kommen.

§ 13c legt fest, daß die Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach dem

- 11 -

Pensionsgesetz 1965 haben und sofern ein solcher festgesetzt wurde. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages betroffen. Die Haushaltszulage und die Ergänzungszulage sollen jedoch nicht mit dem Pensionsicherungsbeitrag belastet sein.

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages ist dieser nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Ergänzungszulagenverordnung 1993, BGBl. Nr. 802/1992, festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 7.000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2.967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung (§ 13b Abs. 1) festgesetzt wird.

- - -